

§ 2 HwO§5aAbs2V — Art der zu übermittelnden Daten

Verordnung über den automatisierten Datenabruf der Handwerkskammern nach § 5a Abs. 2 der Handwerksordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Folgende personenbezogene Daten der Kammerzugehörigen dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, wenn der Betriebsleiter in dem Bezirk der übermittelnden Handwerkskammer eingetragen ist:

1. Familienname, Geburtsname und Vornamen sowie Geburtsdatum des Betriebsleiters,
2. Datum der Übernahme der Betriebsleitung,
3. Familienname und Vornamen des Betriebsinhabers,
4. Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-mail-Adresse des Betriebs,
5. Unternehmens- und Geschäftsgegenstand,
6. Betriebsgröße,
7. weitere Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, für die derselbe Betriebsleiter zuständig ist.

Zitiervorschlag: § 2 HwO§5aAbs2V

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HwO%C2%A75aAbs2V/2>